

Antrag

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Dr. Franziska Brantner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Margarete Bause, Agnieszka Brugger, Dr. Konstantin von Notz, Annalena Baerbock, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ottmar von Holtz, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Omid Nouripour, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Dr. Frithjof Schmidt, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für einen solidarischen und menschenrechtsbasierten Neuanfang in der Europäischen Flüchtlingspolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die jüngste Eskalation an der griechisch-türkischen Grenze, das monatelange Tauziehen um die Aufnahme von Kindern, die unter unhaltbaren Bedingungen in überfüllten Lagern der EU-Hotspots auf den griechischen Inseln leben sowie die wochenlangen Diskussionen über die Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen verdeutlichen einmal mehr die großen Defizite des bisherigen gemeinsamen europäischen Asylsystems.

Die Ausbreitung des Corona-Virus COVID-19 verschärft die Situation in den Flüchtlingslagern und EU-Hotspots an der europäischen Außengrenze zusätzlich und drängt zum Handeln. Der Europäischen Union (EU) ist es bislang nicht gelungen, einen völker- und menschenrechtlich humanen und solidarischen Umgang mit Migration und Flucht zu finden und sich dabei krisenfest aufzustellen.

Die seit langem herrschende Uneinigkeit unter den Mitgliedstaaten dreht sich hauptsächlich um die Verteilung von in der EU ankommenden Asylsuchenden. Bislang wird die Verteilung Asylsuchender durch die Dublin-Verordnung geregelt. Nach dieser obliegt die Verantwortung für die Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich dem Mitgliedstaat, über den die schutzsuchende Person in die EU eingereist ist.

Nach der Konzeption des Dublin-Systems sind es vor allem die südlichen und südöstlichen Außengrenzstaaten, denen die überwiegende Verantwortung für die Durchführung der Asylverfahren, die Unterbringung sowie die dauerhafte Aufnahme von Asylsuchenden zukommt. Dieses System ist unsolidarisch, da es vielen Mitgliedstaaten ihre humanitäre Verantwortung entzieht und zugleich in Zeiten hoher Fluchtbewegungen zur strukturellen und finanziellen Überforderung einzelner Mitgliedstaaten führt. Dieses ungerechte System wurde über Jahre hinweg auf den Rücken der Schutzsuchenden und deren Menschenrechten ausgetragen, die in besonders prekäre Situationen bis hin

zu Obdachlosigkeit oder vollständiger Marginalisierung gedrängt wurden. Hilferufe der überlasteten europäischen Mitgliedstaaten wurden ignoriert und europäische Außengrenzen stetig externalisiert, wie sich am Beispiel der Zusammenarbeit mit der sogenannten libyschen Küstenwache erschreckend verdeutlicht.

Kein Mitgliedstaat der EU kann mit dem derzeitigen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) zufrieden sein, da Verantwortung und Lasten ungleich verteilt sind. Deshalb ist es dringend notwendig, einen grundlegenden Neuanfang in der Europäischen Flüchtlingspolitik zu wagen. Im Rahmen dessen ist der Schutz von Flüchtlingen nicht verhandelbar. Deutschland kommt bei der Gestaltung der EU-Asylpolitik mit der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft ab 1. Juli 2020 eine bedeutende Rolle zu. Mit der Schwerpunktsetzung auf den Bereich Migration und Flucht im Arbeitsprogramm der neuen Kommission und dem europäischen „Pakt“ für Migration und Asyl (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020, COM(2020)37 final), ist maximal der erste Schritt getan. Eine Reform des GEAS muss die Beendigung des unsolidarischen Dublin-Systems zur Folge haben. Es ist entscheidend, dass sich die EU-Mitgliedstaaten darauf verständigen, Schutzsuchende solidarisch zu verteilen, schnelle und faire Verfahren überall in der Union zu gewährleisten und dabei menschen- und flüchtlingsrechtliche Standards zu wahren.

Bis sich die EU und ihre Mitgliedstaaten auf eine umfassende Reform der Europäischen Flüchtlingspolitik geeinigt haben, müssen vorübergehende Lösungen gesucht und pragmatische Koalitionen eingegangen werden. Beispiele dafür sind die innereuropäische Verteilung und Aufnahme besonders schutzbedürftiger Asylsuchender von den griechischen Inseln sowie die Verteilung von aus Seenot geretteten Asylsuchenden nach der Malta-Vereinbarung.

Die EU sollte bei einer umfassenden Neuausrichtung der Verteilung Schutzsuchender vor allem auf positive Anreize setzen, um die Bereitschaft ihrer Mitgliedstaaten zu erhöhen, geflüchtete Menschen aufzunehmen.

Zu einer umfassenden migrations- und asylpolitischen Strategie gehört es auch, legale und sichere Zugangswege für schutzbedürftige Personen zu schaffen und das individuelle Recht auf Asyl zu gewährleisten. Hierfür müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten das Asylsystem um weitere Schutzwege ergänzen. Die Resettlement-Aufnahme und andere staatlich gesteuerte Aufnahmeprogramme bieten zahlreiche Vorteile: Sie ermöglichen eine sichere, reguläre Einreise und verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen bei ihrer Flucht auf lebensgefährlichen Routen ums Leben kommen oder Gewalt ausgesetzt sind. Gerade Flüchtlinge mit hohem Schutzbedarf – zum Beispiel Familien oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen – können über solche Resettlement-Programme am besten geschützt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber der EU-Kommission und in den europäischen Ratsgremien für die Schaffung eines neuen Aufnahme- und Verteilsystems von Asylsuchenden in Europa nach folgenden Kriterien einzusetzen:
 - Asylsuchende werden in offenen und menschenwürdig gestalteten Registrierungszentren, die europäische Einrichtungen sind, erkennungsdienstlich behandelt, sicherheitsüberprüft und durchlaufen einen Gesundheitscheck. Eventuell vorhandene besondere Bedarfe einer schutzsuchenden Person werden hier festgestellt und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
 - Es wird eine neue European Union Agency for Asylum (EUAA) geschaffen, die mit einem Stab europäischer Beamter ausgestattet wird und dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig ist. Die Agentur trifft nach einem persönlichen Gespräch mit den Asylsuchenden anhand der unten aufgeführten Kriterien die Entscheidung über den für das Asylverfahren zuständigen

- Mitgliedstaat. Diese Entscheidung ist rechtsmittelfähig und ersetzt nicht das nationale Asylverfahren, sondern unterstützt den Aufnahmestaat im Vorfeld bei der vorbereitenden Erhebung von Erkenntnissen über den individuellen Fall.
- Den Asylsuchenden steht in den offenen Registrierungszentren eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung zur Verfügung.
 - Die Registrierungs- und Fallunterlagen werden in einer gemeinsamen Datenbank, auf die unter strenger Zweckbindung allein die jeweils zuständige nationale Asylbehörde und die EUAA Zugriff haben, gesammelt.
 - Die EU-Grundrechte-Agentur wird in der Ankunftsphase eng eingebunden und übernimmt eine Monitoring-Aufgabe. Sie wird das Verfahren überwachen – auch mit unangekündigten Ortsbesichtigungen – und regelmäßig der Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament über mögliche Missstände berichten.
 - Nach dieser ersten notwendigen Ankunftsphase und der damit einhergehenden kurzen Verweildauer in den Registrierungszentren werden alle Asylsuchenden von der EUAA verteilt. Dafür werden zunächst die aus dem persönlichen Gespräch eruierten individuellen Bedarfe sowie die freiwillig zur Aufnahme bereiten Mitgliedstaaten berücksichtigt. Bei der Verteilung sind Familienbindungen der Asylsuchenden, Sprachkenntnisse, Qualifikationen, frühere Aufenthalte und Arbeitsbeziehungen zu beachten.
 - Für die Mitgliedstaaten, die sich freiwillig an der Aufnahme von Schutzsuchenden beteiligen, sollen finanzielle Anreize geschaffen werden. Diese zusätzlichen Gelder sollen aus einem eigenen EU-Fonds stammen. Insbesondere aufnahmebereite Kommunen und Regionen könnten so unabhängig von ihrer jeweiligen nationalen Regierung unterstützt werden. Das Geld sollte an kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure verteilt werden.
 - Wenn nicht genügend freiwillige Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, dann muss ein verbindlicher, alle EU-Mitgliedstaaten umfassender Verteilmechanismus greifen. Kriterien für den Verteilschlüssel sind die Bevölkerungszahl und das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Der Mechanismus berücksichtigt bereits umgesetzte Aufnahmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, über das Resettlement-Programm oder andere humanitäre Aufnahmeprogramme. Für Mitgliedstaaten, die ihrer Verpflichtung zur Aufnahme nach dem Verteilschlüssel nicht nachkommen, muss ein geeigneter Sanktionsmechanismus im Rahmen der Möglichkeiten des Europarechts greifen.
 - Der neue Fonds kann zusätzlich in Krisenzeiten und unter sich schnell verändernden Begebenheiten Mitgliedstaaten bei der Ad-hoc-Aufnahme von Asylsuchenden unterstützen.
 - Die Durchführung der Asylverfahren erfolgt in den Mitgliedstaaten durch deren jeweilige nationale Asylbehörde.
 - Rückführungen – unter dem Vorrang der Förderung freiwilliger Rückkehr – erfolgen durch die Mitgliedstaaten;
2. sich gegenüber der EU-Kommission und den europäischen Ratsgremien dafür einzusetzen, dass bei der Reform des sekundären EU-Flüchtlingsrechts zur Harmonisierung hohe Standards zum Flüchtlingsschutz geschaffen werden. Dass diese in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingehalten werden, obliegt der EU-Grundrechte-Agentur, die einen transparenten Kontrollmechanismus zur Einhaltung der Standards etablieren soll;

3. sich gegenüber der EU-Kommission und den europäischen Ratsgremien dafür einzusetzen, dass es einen deutlichen Aufwuchs von Resettlement-Plätzen gibt und dass die aufgrund der Corona-Pandemie 2020 ggf. nicht ausgeschöpften Kontingente in das kommende Jahr übertragen werden;
4. sich gegenüber der EU-Kommission und den europäischen Ratsgremien für eine Verteilung von aus Seenot geretteten Menschen gemäß dem solidarischen Verteilmechanismus aus Nummer 1 sowie für eine europäisch koordinierte und finanzierte zivile Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen.

Berlin, den 21. April 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Im Unterschied zu bereits bekannt gewordenen Vorschlägen des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Reform des GEAS kommt der grüne Reformvorschlag ohne geschlossene große Außengrenzlager und ohne Asylvorprüfungen aus. Das Asylverfahren wird vollständig nach der Verteilung im dann zuständigen EU-Mitgliedsstaat durchgeführt. Es werden alle Asylsuchenden verteilt und einem fairen Asylverfahren zugeführt. Das Dublin-System wird damit abgeschafft.

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, so genannte Vorprüfungen in den Flüchtlingslagern an den europäischen Außengrenzen durchzuführen, um Menschen mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive aus ihrem Verantwortungsradius zu verdrängen. Zudem befürwortet die Bundesregierung die Konzeption dieser Flüchtlingslager als geschlossene Einrichtungen. Neben diesen Weichenstellungen setzt sich die Bundesregierung für ein rigoroses Zuständigkeitsregime ein, das nahezu keine Ausnahmen mehr für den Selbsteintritt zur Durchführung des Asylverfahrens vorsieht und zugleich die berechtigten Interessen der Asylsuchenden komplett ausblendet.

Der vorliegende Reformvorschlag bemüht sich um eine solidarische Verteilung und Aufnahme von schutzsuchenden Menschen in der Europäischen Union und findet Alternativen zu den Konstruktionsfehlern und menschenrechtlichen Defiziten des Vorschlages der Bundesregierung. Dieser Reformvorschlag verfolgt das Ziel, durch die Schaffung legaler Wege das Sterben auf den Fluchtrouten einzudämmen und den in Europa ankommenden Schutzsuchenden den Zugang zu einem zügigen und fairen Asylverfahren zu garantieren. Anders als die Bundesregierung vertritt die antragstellende Fraktion die Auffassung, dass die Durchführung von Asylverfahren und die dauerhafte Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden im Verantwortungsbereich aller Mitgliedsstaaten liegt und nicht nur bei jenen, die aufgrund ihrer geografischen Lage zum Erstanlaufpunkt für Schutzsuchende werden. Diesem Verständnis folgend, ist eine Vorauswahl von Menschen in den Lagern an den europäischen Außengrenzen – wie sie auch jüngst wieder in einem Brief der vier Innenminister*innen von Spanien, Frankreich, Italien und Deutschland an die EU Kommission gefordert wurde – genauso fehlgeleitet, wie der kategorische Ausschluss einer Verteilung bestimmter Nationalitäten aufgrund von Schutzquoten oder vermeintlich schlechter Bleibeperspektive.

Der Vorschlag der Bundesregierung würde der massenhaften Überbelegung und dem zum Teil monate- und jahrelangen Verbleib zahlreicher Menschen in den Flüchtlingslagern an Europas Grenzen nichts entgegenzusetzen. Auch die Bereitschaft Deutschlands 55 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus diesen Lagern in Deutschland aufzunehmen ändert nichts an der grundlegenden Reformbedürftigkeit des Dublin-Systems. Im Gegenteil: die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Kinder und die mangelnde Bereitschaft der anderen Mitgliedstaaten zur Aufnahme, manifestiert, woran das bisherige System krankt. Der vorliegende Reformvorschlag entwickelt Ideen, die Aufnahmebereitschaft von Mitgliedstaaten zu erhöhen und weiterhin jedem Mitgliedstaat zu garantieren, auch individuell auf humanitäre Notlagen in Europa oder auf Kriegs- und Krisenregionen und ihre Anrainer zu reagieren. Den desaströsen Zuständen in den europäischen Flüchtlingslagern soll mit kurzen Verweildauern, ei-

ner zügigen Identifizierung besonders vulnerabler Personen, guter Beratungs- und Infrastruktur sowie einer verbindlichen Rechtsberatung für alle Geflüchteten begegnet werden. Mit der Berücksichtigung der Interessen der Schutzsuchenden bei ihrer Verteilung, z. B. aufgrund von Familienbindungen, Sprachkenntnissen oder früheren Aufenthalten, trägt die antragstellende Fraktion dem Anliegen einer zügigen und für alle Seiten gelungenen Integrationspolitik Rechnung.

